

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Kirchengemeinde Roth-Pfaffenhofen

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

- (1) Wahlgräber (Nutzungszeit 20 Jahre pro Grabstätte):
 - a) Einfache Familiengrabstätte 800 €
 - b) Zweifache Familiengrabstätte 1600 €
 - c) Grabvertiefung 100 €
 - d) Fundament 100 €
- (2) Urnengrab (an der Stele) für maximal 4 Urnen (Nutzungszeit 10 Jahre) 1000 €
Grabnutzungsverlängerung für 10 Jahre 500 €
- (3) Urnenerdgrab für maximal 4 Urnen 500 €
- (4) Kindergrab für Erd- oder Urnenbeisetzung 300 €

§ 5

Kirchengemeindegebühren für Trauerfeiern (incl. Amtshandlungen)	150 €
Nutzungsgebühr für die Aussegnungshalle (einmalig)	35 €
Mesnerdienst	35 €
Organistendienst	30 €
Kreuzträger	5 €
Allgemeine Verwaltungskosten (Ausstellung des Grabbriefs, Registereintrag, Beratung)	50 €
Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals	40 €
Abdeckplatte für pflegefreies Urnengrab (halb, dreieckig)*	150 €
Abdeckplatte für pflegefreies Urnengrab (ganz, quadratisch)*	210 €

* je nach Kosten des Steinmetzes

§ 6

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.